

Kurztitel

Eichgebührenverordnung 1992

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 541/1992 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 467/1998

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.09.1992

Außerkrafttretensdatum

31.12.1998

Text**Mehrgebühr für Amtshandlungen außerhalb der normalen Dienstzeit**

§ 10. Die in den Tarifen A bis F festgesetzten Gebühren gelten für Amtshandlungen, die an Werktagen von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 6 und 18 Uhr durchgeführt werden. Für Amtshandlungen, die auf ausdrücklichen Antrag außerhalb dieser Zeit durchgeführt werden, sind zusätzlich

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| a) an Werktagen von Montag bis Freitag
von 18 bis 22 Uhr und an
Samstagen von 6 bis 22 Uhr..... | 50 vH |
| b) an Werktagen von 22 bis 6 Uhr sowie an
Sonn- und Feiertagen bis höchstens
8 Stunden..... | 100 vH |
| c) an Sonn- und Feiertagen für den
8 Stunden übersteigenden Teil der
Amtshandlung..... | 200 vH |
- des Tarifs F zu entrichten.